

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**Beschluss der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 05.07.2010
zur Wirtschaftlichkeit des Godorfer Hafens**
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Wirtschaftsausschuss	27.01.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklungsausschuss	27.01.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	31.01.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	01.02.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat nimmt den Beschluss der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 05.07.2010 und die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Die Stellungnahme der Verwaltung ist der Bezirksvertretung Rodenkirchen zur Kenntnis zu geben.

Alternative:

Der Rat nimmt den Beschluss der BV Rodenkirchen vom 05.07.2010 zur Kenntnis und weist die auf seinen Vorschlag in den Aufsichtsrat der HGK AG gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates an, die in Anlage 1 unter Beschlusspunkt 1 geforderte Stellungnahme einzuholen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Eine Bezirksvertretung kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Diese leitet der Oberbürgermeister an den Rat zur Entscheidung weiter (vgl. § 37 Abs. 5 Satz 5 Gemeindeordnung NRW, § 40 Abs. 13 Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln, §§ 18, 19 der Hauptsatzung i. V. m. § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln).

In ihrer Sitzung vom 05.07.2010 hat die Bezirksvertretung Rodenkirchen unter TOP 8.2.4 einstimmig beschlossen (vgl. Anlage 1):

- „1. Der Rat der Stadt Köln möge seine HGK-Aufsichtsratsmitglieder anweisen, eine Stellungnahme einzuholen, wie die in einem Artikel des KStA vom 29.05.10 öffentlich gemachten Vorwürfe gegen die HGK und insbesondere die folgenden Sachverhalte zu bewerten sind:

Im Wirtschaftlichkeitsgutachten von Herrn Prof. Baum wird ein jährlicher Gewinn in Höhe von 8,5 Mio € für die Jahre 2012 – 2025 aufgezeigt. Bei einer Gesamtinvestition von 61,5 Mio € bedeutet dies eine beachtliche Rendite von 13,7 %, auch wenn die Subventionen aus Berlin (28 Mio €) und Brüssel (5,3 Mio €) nicht fließen. Trotz dieser hohen Rendite wird die naheliegende Alternative einer „privaten“ Finanzierung (also ohne Fördermittel) nicht dargestellt.

- Wäre ein Hafenausbau auch ohne Fördermittel ausreichend rentabel?
- Ist bei solch positiven Zahlen eine Zuwendungsfähigkeit laut Förderrichtlinie noch gegeben?

Andererseits wird im HGK-Subventionsantrag bei jährlichen Einnahmen von 12,5 Mio € ein um 50 % höherer Ausgabenblock angesetzt, also jährlich ca. 6,25 Mio € Verlust ausgewiesen.

- Wie können die beantragten Fördermittel diese deutlich negativen Zahlen in den oben dargestellten stark positiven Bereich drehen?

2. Zudem wird die Verwaltung gebeten, der Bezirksvertretung Rodenkirchen den Subventionsantrag zugänglich zu machen.“

Zu Beschlusspunkt 1 der Bezirksvertretung Rodenkirchen:

Die in dem erwähnten Zeitungsartikel gegen die HGK erhobenen Vorwürfe gehen von falschen Annahmen aus, da verschiedene Berechnungsmethoden miteinander vermischt werden. Auf Basis einer Anzeige einer Privatperson, die der HGK Subventionsbetrug unterstellte, hatte die Staatsanwaltschaft Köln hier bereits im letzten Jahr ermittelt und kein Vergehen feststellen können.

Die Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV) legt andere Kriterien zugrunde als die betriebswirtschaftliche Rentabilitätsrechnung. Sie betrachtet dabei auch nur die Wirtschaftlichkeit der Anlagen, die der Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die umweltfreundlicheren Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße dienen. Demgegenüber wurde von den Gutachtern um Prof. Baum von der Universität zu Köln die Wirtschaftlichkeit des gesamten Hafenerweiterungsprojektes untersucht. Die Heranziehung der gutachterlichen Renditeberechnung auf den von der HGK gestellten Förderantrag entspricht somit nicht den Vorgaben der KV-Richtlinie und legt falsche Schlussfolgerungen nahe.

Die im Gutachten ermittelte Rendite ist Ergebnis einer von den Gutachtern angewandten, in der Betriebswirtschaft gängigen Methodik. Sie umfasst die Wertschöpfung des Gesamtprojektes und lässt Aspekte wie Zinskosten, Risikozuschläge oder Verwaltungskosten unberücksichtigt. Zudem bezieht sie sich auf einen langfristigen Amortisierungszeitraum. Dies entspricht den Vorgaben der Bundesverkehrswegeplanung.

Die Berechnungen für Anlagen des Kombinierten Verkehrs lassen sich damit nicht vergleichen. Sie beziehen sich ausschließlich auf einen Teil der Hafenerweiterung – die Errichtung von Anlagen für den Container-Umschlag – und berücksichtigen Zinskosten, Risikozuschläge oder Verwaltungskosten sowie einen Gewinnzuschlag. Der zugrunde gelegte Amortisierungszeitraum ist erheblich kürzer als derjenige, welcher der Renditeberechnung der Gutachter zugrunde liegt.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Einholung einer Stellungnahme bei der HGK durch Anweisung der HGK-Aufsichtsratsmitglieder somit nicht erforderlich. Rechtliche Bedenken dagegen bestehen aber nicht, da die Vertreter der Stadt Köln in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, an die Beschlüsse des Rates gebunden sind (§ 113 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW).

Zu Beschlusspunkt 2 der Bezirksvertretung Rodenkirchen:

Der Bitte, der Bezirksvertretung den Subventionsantrag zugänglich zu machen, kann die Verwaltung nicht entsprechen. Der Subventionsantrag enthält interne Kalkulationen der HGK AG zu einzelnen Leistungen, die nicht von der HGK AG selbst erbracht, sondern zu einem späteren Zeitpunkt an Subunternehmer vergeben werden sollen. Wenn die gesellschaftsinternen Kostenkalkulationen zu diesen Positionen offengelegt werden, wäre bei der späteren Ausschreibung ein günstiges Vertragsergebnis nicht mehr zu erwarten. Daher ist der Subventionsantrag nach Angabe der HGK AG ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis von besonders wichtiger Bedeutung, dessen Weitergabe aktienrechtlich gemäß §§ 93, 116 AktG grundsätzlich untersagt ist.

Für kommunale Unternehmen sind zwar nach den §§ 394, 395 AktG in Verbindung mit § 113 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht in der Form vorgesehen, dass der Rat über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung informiert werden kann. Auch diese Unterrichtung hat jedoch restriktiv zu erfolgen (vgl. Held/Becker, § 113 Erl. 9, Rehn/Cronauge, § 113 IV.5.).

Eine Herausgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an eine Bezirksvertretung ist nach den Vorgaben der Gemeindeordnung dagegen nicht vorgesehen und daher nicht zulässig.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

Anlage 1: Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 05.07.2010